

Kommunaler Präventionsrat der Stadt Musterstadt Geschäftsordnung

Präambel

Der Kommunale Präventionsrat (KPR) hat das Ziel, einen Beitrag zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger zu leisten, kriminalitätsfördernde Strukturen abzubauen und deren Entstehung vorzubeugen. Der KPR verfolgt dabei einen ganzheitlichen Ansatz: er initiiert und vernetzt Institutionen, die einen wichtigen Beitrag in der Präventionsarbeit leisten. Der kooperative Ansatz zielt darauf ab, vielfältigen Sachverstand einzubinden, Beteiligungsfelder für Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen und praxisorientiert zu handeln. Die kommunale Präventionsstrategie ist bedarfsorientiert und fachübergreifend ausgerichtet. Durch geeignete und zielgerichtete Maßnahmen soll das soziale Klima positiv beeinflusst werden.

Zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte gibt sich der KPR der Musterstadt die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Aufgaben

Um wirkungsvolle Strategien zu entwickeln und umzusetzen und um das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen, nimmt der KPR folgende Aufgaben wahr:

1. Bündelung von Fachwissen und Zusammenarbeit zwischen den mit Prävention befassten Institutionen, gesellschaftlichen Gruppen und Akteuren.
2. Entwicklung von Konzepten und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen durch themen-, ortsbezogene oder phänomenologische Arbeitsgruppen, Projekte und Initiativen.
3. Analyse der regionalen Lage zur Ermittlung von Kriminalitäts- und sozialen Brennpunkten in räumlicher und deliktischer Hinsicht.
4. Beratung und Information des Oberbürgermeisters und des Stadtrates zu den analysierten Brennpunkten, Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen sowie Unterbreitung von Vorschlägen und Empfehlungen zur wirkungsvollen Vorbeugung und Verhinderung.
5. Aufklärung und Information der Bürgerinnen und Bürger durch eine abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit.

Die gesetzlich geregelten Aufgaben und Befugnisse der Behörde bleiben davon unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

Der KPR setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitz,
- dem Lenkungsgremium,
- der Koordinierungsstelle sowie
- den Arbeitsgruppen.

§ 3 Vorsitz

1. Die/Der Vorsitzende des KPR ist die/der [...]

Die/Der regelmäßige Vertreter*in bestimmt im Falle der Verhinderung eine/einen stimmberechtigte/stimmberechtigten Abwesenheitsvertreter*in. Die namentliche Bestimmung ist spätestens zur betreffenden Beratung der Lenkungsgruppe mitzuteilen. Bei Ausscheiden einer/eines regelmäßigen Vertreter*in ist eine/ein neue/neuer regelmäßige/regelmäßiger Vertreter*in zu benennen.

2. Der/Dem Vorsitzenden obliegt:

- a. die Leitung des Rates,
- b. die Repräsentation nach außen und innen sowie
- c. die Leitung der Sitzungen.

§ 4 Lenkungsgremium

Das Lenkungsgremium setzt sich zusammen aus Vertretern der Bereiche:

- Polizei,
- Schule,
- Verwaltung,
- Vereine,
- Arbeitsgruppen-Vertreter*innen,
- Bürgerinnen und Bürger,
- [...]

Das Lenkungsgremium erörtert aktuelle Themen, erarbeitet (in Abstimmung mit den Arbeitsgruppen) die Präventionsstrategie und begleitet deren Umsetzung. Das Gremium tagt bedarfsweise, jedoch mindestens einmal im Quartal.

Das Lenkungsgremium kann in Sachfragen weitere Vertreter*innen betroffener Institutionen und Organisationen hinzuziehen.

Dem Lenkungsgremium obliegt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden:

- die Bestimmung seiner strategischen Ausrichtung,
- die inhaltliche Schwerpunktsetzung,
- die Initiierung und Umsetzung von Projekten sowie
- der Einsatz und die Zusammensetzung von Arbeitsgruppen.

§ 5 Koordination

1. Die/Der Koordinator*in ist hauptamtliche/r Mitarbeiter*in der Verwaltung in [...].

2. Die/Der Koordinator*in führt die laufenden Geschäfte des KPR. Ihr/Ihm obliegt in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden

- a) die organisatorische Koordination der Tätigkeit von Vorsitz, Lenkungsgremium und Arbeitsgruppen,
- b) das Erstellen von Einladungen und Niederschriften,
- c) die Vorbereitung und Begleitung von Veranstaltungen,

- d) die Öffentlichkeitsarbeit sowie
- e) die Erstellung des jährlichen Präventions- oder Tätigkeitsberichts. Dieser soll die Arbeitsschwerpunkte des KPR im jeweiligen Jahr darstellen und einen Überblick über die Präventionsinhalte (Projekte/Maßnahmen) geben.

§ 6 Arbeitsgruppen

Der KPR kann bei Bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben thematisch abgegrenzte oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten. Sie agieren im jeweiligen Themenfeld anlassbezogen, erarbeiten selbstständig für das jeweilige Problemfeld eine Zustandsbeschreibung sowie Handlungsempfehlungen und definieren messbare Ziele. Über die Sitzungsergebnisse sind Niederschriften zu fertigen.

Die Arbeitsgruppen wählen eine/einen Sprecher*in, die/der sie regelmäßig im Lenkungsgremium vertritt und die Arbeitsergebnisse präsentiert.

§ 7 Sitzungen, Anträge, Beschlüsse

Der KPR tagt mindestens zweimal im Jahr. Einladungen zu den Sitzungen des KPR erfolgen in elektronischer Form mit 14-tägigem Vorlauf und erfolgen durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter*in. In begründeten Fällen kann zu einer Sitzung auch unterhalb der in Satz 2 genannten Frist geladen werden:

1. Die Leitung der Sitzung wird durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden wahrgenommen, in Abwesenheit durch ihren/seinen Stellvertreter*in.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Beschlussvorschläge einzureichen.
3. Über Ergebnisse der Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt.
4. Die Sitzungen sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, nicht öffentlich.

§ 8 Finanzielle Ausstattung

Für die Aktivitäten des KPR werden jährlich im Haushalt [...] € zur Verfügung gestellt.

§ 9 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des KPR sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen sowie über die vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom KPR in der Sitzung am [...] beschlossen.